

Das Blatt
erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.
Insertionen werden bis Dienstag und Freitag Mittags 12 Uhr, angenommen.

Breis: 7 Sgr. vierteljährlich, wofür es durch alle Postkämter je bezogen ist. Insertionsgebühren für die Spaltenzeile 1 Sgr.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Nr. 87.

Ranen, den 3. November

1855.

Amtlicher Theil.

An die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie an die Königl. Rent- und Domainen-Amter, die Polizei-Obrigkeit und die Herren Schulzen im Kreise.

Die Vorschrift im §. 13 des Paß-Edicis vom 22. Juni 1817 und in den §§. 35—37 der General-Paß-Instruction vom 12. Juli desselben Jahres, wegen Ertheilung von Legitimations-Karten zu Reisen im Inlande, ist durch das Rescript vom 6. März 1823 (v. Kampf Annalen VII. S. 113) aufgehoben, indem danach statt der Legitimations-Karten häufig nur Pässe nach dem allgemeinen Paß-Formulare ertheilt werden sollen.

Späterhin sind durch Ministerial-Erlaß vom 23. December 1844 zur Erleichterung des Reiseverkehrs neben den Pässen noch Paß-Karten eingeführt worden, deren Ertheilung, resp. Gebrauch durch den Ministerial-Erlaß vom 31. December 1850 (Kreisblatt de 1851 S. 28) geregelt ist. Hiernach sind Pässe oder Paß-Karten die alleinigen von Polizei-Behörden zu ertheilenden Reise-Legitimierungen, wobei aber die Vorschrift des §. 12 des Paß-Edicis gegenwärtig volle Geltung hat, daß nämlich zu Reisen der Inländer im Inlande ein von der Polizeibehörde ausgesetzter Paß oder Paß-Karte (mit Ausnahme der im §. 14 a. a. D. aufgeführten Fälle) nicht unbedingt nothwendig ist.

Pässe oder Paß-Karten dürfen aber nur auf den dazu bestimmten Formularen ausgefertigt werden.

Gleichwohl ist in neuerer Zeit die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Polizeibehörden, namentlich zu Reisen nach Berlin, ohne Benutzung der Paß- oder Paßkarten-Formulare einfache Bescheinigungen darüber ertheilen, daß der Inhaber derjenige sei, für den er sich ausgabe, und daß ihm diese Bescheinigung für die beabsichtigte Reise von der Polizeibehörde ertheilt werde. Dies Verfahren ist durchaus ungeschickt und darf fernerhin nicht mehr stattfinden, zumal dadurch zugleich auch noch eine Uebertragung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 begangen wird.

Erneut ist meiner Kreisblatts-Verordnung vom 22. Februar 1854 (Kreisblatt de 1854 Nr. 16 S. 61) entgegen in neuerer Zeit die Ausstellung von sogenannten Legitimations-Attesten seitens einiger Schulzen geschehen, wiewohl dieselben keineswegs hierzu befugt sind. Indem ich daher den

Herren Schulzen wiederholt und nachdrücklich hiermit eröffne, sich bei Vermeidung von sonst gegen sie festzusegenden Strafen der Ausstellung von dergleichen Attesten zu enthalten, gebe ich mich der Erwartung hin, daß den vorstehend erörterten paßpolizeilichen Bestimmungen Seitens der städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie der Königlichen Rent- und Domainen-Amter, der Polizei-Obrigkeit und der Herren Schulzen im Kreise ferner die genauste Beachtung gewidmet werden wird.

Rauen, den 29. October 1855.

Der Königliche Landpath
Wolfsart.

Durchschnitts-Marktpreis

in der Stadt Spandow pro October 1855.

Der Scheffel Weizen . . .	4 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.
" " Roggen . . .	3 "	8	11 "
" " Gerste . . .	2 "	5	— "
" " Hafer . . .	1 "	18	2 "
" " Erbsen . . .	3 "	11	8 "
" " Kartoffeln —	—	25	6 "

Spandow, den 1. November 1855.

Die Polizei-Verwaltung.
Mödlius, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Zur vorschriftsmäßigen Ergänzung-Wahl der mit dem Ablaufe dieses Jahres ausscheidenden vier Stadtverordneten ist ein Termin auf Mittwoch den 21. November d. J., Nachmittags,

für die dritte Abtheilung, welche einen Stadtverordneten zu wählen hat, um 2 Uhr;

für die zweite Abtheilung, welche zwei Stadtverordnete zu wählen hat, um 3 Uhr;

für die erste Abtheilung, welche einen Stadtverordneten zu wählen hat, um 4 Uhr,

in der dritten Schulklasse hierselbst vor dem ernannten Wahlvorstande angesezt, zu welchem sämtliche stimmsfähige Bürger mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß jeder Wähler

dem Wahl-Vorstande mündlich und laut zu Protocoll diejenigen zu bezeichnen hat, denen er seine Stimme geben will.

Berbella, den 30. October 1855. Der Magistrat.